

SICHERE INSTANDHALTUNG

Schulungsangebot

Die Kampagne für gesunde Arbeitsplätze



Europäische Agentur für
Sicherheit und Gesundheitsschutz
am Arbeitsplatz



Gesunde Arbeitsplätze



OSHA - Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz

- 37 Focalpoints der Mitgliedstaaten unterstützen die Kampagnen in den Staaten
- Mehrere Sachverständigengruppen, unterstützen die Agentur

Jährliche Sensibilisierungskampagnen

- Start im 2000
- 2007: Pack's leichter an! Muskel und Skelett-Erkrankungen

LIGHTEN THE LOAD
A European Campaign on Musculoskeletal Disorders



22-26 OCTOBER 2007

- 2008-2009: Gefährdungsbeurteilung

A European campaign on Risk Assessment



- 2010-2011: Instandhaltung



Gesunde Arbeitsplätze

Ein Gewinn für alle

Eine Europäische Kampagne zur sicheren Instandhaltung



Die Europäische Kampagne zur sicheren Instandhaltung





Problematik der Instandhaltung

- Ohne **Instandhaltung** keine sichere Arbeit
- Instandhaltung selbst **birgt Risiken**
- **Design** erhöht oder reduziert die Risiken der Instandhaltung
- Sichere Instandhaltung ist machbar

Von Agentur bereitgestellte Hilfsmittel

Publikationen (z. B. Best Practice, Factsheets) und Filme

FACTS 33
Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz

Eine Einführung in das Thema Gefahrstoffe bei der Arbeit

GEFÄHRDUNG WICHTIG! ABER RICHTIG!

Einleitung
Gefahrstoffe finden sich an vielen Arbeitsplätzen. Im Rahmen einer neueren Untersuchung gaben 16 % der Arbeitnehmer in Europa an, dass sie mit Gefahrstoffen in fast hundert, und 22 % sogar, plus von giftigen Dämpfen, umgeben sind (1). Belastungen durch Gefahrstoffe können dabei in drei Kategorien unterteilt werden, wie z. B. auf Bauarbeiten, in Freizeitsport, in Kfz-Reparaturwerkstätten und in Chemiewerkstätten.

Gefahrstoffe können die unterschiedlichsten schädigenden Wirkungen haben. Einige erzeugen Krebs, andere können Fortpflanzungsstörungen oder Fruchtlosigkeit sein. Manche Mutationen können zu Krebs führen. Bewusstlosigkeiten, die Nervenschädigung, Asthma und andere Erkrankungen können die schädigende Wirkung von Gefahrstoffen leicht durch eine korrekte Exposition oder eine über einen längeren Zeitraum erfolgende Anhäufung von Gefahrstoffen im Körper verursacht werden.

Thema der Europäischen Woche für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit 2010 ist die Bewertung von Risiken durch Gefahrstoffe. Die Agentur gibt eine Reihe von Factsheets über die Weitergabe von Informationen zu Gefahrstoffen, einschließlich biologischer Arbeitstoffen, im Zusammenhang mit Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit heraus. Das folgende Factsheet gibt eine Einführung in die Kernthesen dieses Themas.

Bestimmungen zum Schutz der Arbeitnehmer bestehen, wie etwa Einschränkungen beim Einsatz bestimmter Arbeitsverfahren oder spezieller Container, die die jeweiligen Funktionen mit Mindestanforderungen festlegen.

Prävention und Überwachung der Gefährdungssituation
Um die Gesundheit der Arbeitnehmer vor Gefahrstoffen zu schützen, müssen die Arbeitgeber:

- die Risiken bewerten;
- Maßnahmen zur Vermeidung oder Minderung der Risiken ergreifen;
- die Wirksamkeit der Präventionsmaßnahmen überwachen und die Risikobewertung überprüfen.

Risikobewertung
Die Risikobewertung ist ein Anforderung in den europäischen Rechtsvorschriften enthalten, die in allen Mitgliedstaaten gelten. Risikobewertung heißt Identifizierung der Schadstoffarten, damit Risikomanagementmaßnahmen ergriffen werden können. Eine wichtige Risikobewertung stellt die Identifizierung für ein mögliches Risikomanagement dar. Die Identifizierung und Schätzung der Arbeitnehmer in einem Arbeitsprozess auf der Grundlage einer Risikobewertung ist ein wesentlicher Teil des Risikomanagements. Entsprechend unterschiedliche und geschulte Arbeitnehmer sind nicht nur in der Lage, die Vorschriften zu befolgen, sondern sie arbeiten auch effizienter und tragen zu einer besseren und sichereren Arbeitsabwicklung bei. Das Risiko, das von einem Arbeitsstoff ausgeht, lässt sich anhand der beiden Faktoren Substanzmenge und Expositionsgeschwindigkeit bestimmen.

Entstehung eines Verzeichnisses der Arbeitsstoffe, die in den Arbeitsprozessen eingesetzt werden, **Wohin** diese gelangen, die dabei entstehen, wie etwa Schweißrauch oder Nebel.

Sammlung der Informationen über diese Stoffe, die in Zusammenhang mit der Schätzung, die die verursachten Gesundheitsrisiken darstellen, sind, sind hier eine wichtige Informationsquelle.

Bestimmung der Belastung durch identifizierten Gefahrstoffe, basierend auf der Art, dem Ort, dem Ort, der Luftzeit und dem Ort der Exposition, einschließlich der Kombinationen von zusammen eingesetzten Gefahrstoffen und der damit zusammenhängenden Risiken.

Einstellung feststellbarer Risiken je nach Schweregrad. Diese Liste kann anschließend zur Erstellung eines Aktionsplans zum Schutz der Arbeitnehmer verwendet werden.

Auch ist es wichtig, die vorhandenen Vorkommnisse (Zwischenfälle) und Wartungsarbeiten in die Bewertung

(1) Daten wurden durch eine Arbeitsbelastung 2002. Europäische Erhebung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen.
(2) Richtlinie 2002/95/EG des Rates vom 18. Dezember 2002 über die Beschränkung des Einsatzes bestimmter gefährlicher Stoffe (RoHS).
(3) Richtlinie 2002/44/EG des Rates vom 25. Juni 1990 über die Exposition der Arbeitnehmer gegen Geräusche und Vibrationen.
(4) Richtlinie 2002/61/EG des Rates vom 27. Juni 1990 über die Exposition der Arbeitnehmer gegen elektromagnetische Felder.
(5) Richtlinie 2002/48/EG des Rates vom 10. September 2002 über die Exposition der Arbeitnehmer gegen Laserstrahlung.
(6) Richtlinie 2002/45/EG des Rates vom 27. Juni 1990 über die Exposition der Arbeitnehmer gegenüber bestimmten gefährlichen Substanzen.
(7) Richtlinie 2002/46/EG des Rates vom 10. September 2002 über die Exposition der Arbeitnehmer gegenüber bestimmten gefährlichen Substanzen.
(8) Richtlinie 2002/47/EG des Rates vom 27. Juni 1990 über die Exposition der Arbeitnehmer gegenüber bestimmten gefährlichen Substanzen.
(9) Richtlinie 2002/48/EG des Rates vom 10. September 2002 über die Exposition der Arbeitnehmer gegenüber bestimmten gefährlichen Substanzen.
(10) Richtlinie 2002/49/EG des Rates vom 27. Juni 1990 über die Exposition der Arbeitnehmer gegenüber bestimmten gefährlichen Substanzen.
(11) Richtlinie 2002/50/EG des Rates vom 10. September 2002 über die Exposition der Arbeitnehmer gegenüber bestimmten gefährlichen Substanzen.
(12) Richtlinie 2002/51/EG des Rates vom 27. Juni 1990 über die Exposition der Arbeitnehmer gegenüber bestimmten gefährlichen Substanzen.
(13) Richtlinie 2002/52/EG des Rates vom 10. September 2002 über die Exposition der Arbeitnehmer gegenüber bestimmten gefährlichen Substanzen.
(14) Richtlinie 2002/53/EG des Rates vom 27. Juni 1990 über die Exposition der Arbeitnehmer gegenüber bestimmten gefährlichen Substanzen.
(15) Richtlinie 2002/54/EG des Rates vom 10. September 2002 über die Exposition der Arbeitnehmer gegenüber bestimmten gefährlichen Substanzen.
(16) Richtlinie 2002/55/EG des Rates vom 27. Juni 1990 über die Exposition der Arbeitnehmer gegenüber bestimmten gefährlichen Substanzen.
(17) Richtlinie 2002/56/EG des Rates vom 10. September 2002 über die Exposition der Arbeitnehmer gegenüber bestimmten gefährlichen Substanzen.
(18) Richtlinie 2002/57/EG des Rates vom 27. Juni 1990 über die Exposition der Arbeitnehmer gegenüber bestimmten gefährlichen Substanzen.
(19) Richtlinie 2002/58/EG des Rates vom 10. September 2002 über die Exposition der Arbeitnehmer gegenüber bestimmten gefährlichen Substanzen.
(20) Richtlinie 2002/59/EG des Rates vom 27. Juni 1990 über die Exposition der Arbeitnehmer gegenüber bestimmten gefährlichen Substanzen.
(21) Richtlinie 2002/60/EG des Rates vom 10. September 2002 über die Exposition der Arbeitnehmer gegenüber bestimmten gefährlichen Substanzen.
(22) Richtlinie 2002/61/EG des Rates vom 27. Juni 1990 über die Exposition der Arbeitnehmer gegenüber bestimmten gefährlichen Substanzen.
(23) Richtlinie 2002/62/EG des Rates vom 10. September 2002 über die Exposition der Arbeitnehmer gegenüber bestimmten gefährlichen Substanzen.
(24) Richtlinie 2002/63/EG des Rates vom 27. Juni 1990 über die Exposition der Arbeitnehmer gegenüber bestimmten gefährlichen Substanzen.
(25) Richtlinie 2002/64/EG des Rates vom 10. September 2002 über die Exposition der Arbeitnehmer gegenüber bestimmten gefährlichen Substanzen.
(26) Richtlinie 2002/65/EG des Rates vom 27. Juni 1990 über die Exposition der Arbeitnehmer gegenüber bestimmten gefährlichen Substanzen.
(27) Richtlinie 2002/66/EG des Rates vom 10. September 2002 über die Exposition der Arbeitnehmer gegenüber bestimmten gefährlichen Substanzen.
(28) Richtlinie 2002/67/EG des Rates vom 27. Juni 1990 über die Exposition der Arbeitnehmer gegenüber bestimmten gefährlichen Substanzen.
(29) Richtlinie 2002/68/EG des Rates vom 10. September 2002 über die Exposition der Arbeitnehmer gegenüber bestimmten gefährlichen Substanzen.
(30) Richtlinie 2002/69/EG des Rates vom 27. Juni 1990 über die Exposition der Arbeitnehmer gegenüber bestimmten gefährlichen Substanzen.
(31) Richtlinie 2002/70/EG des Rates vom 10. September 2002 über die Exposition der Arbeitnehmer gegenüber bestimmten gefährlichen Substanzen.
(32) Richtlinie 2002/71/EG des Rates vom 27. Juni 1990 über die Exposition der Arbeitnehmer gegenüber bestimmten gefährlichen Substanzen.
(33) Richtlinie 2002/72/EG des Rates vom 10. September 2002 über die Exposition der Arbeitnehmer gegenüber bestimmten gefährlichen Substanzen.
(34) Richtlinie 2002/73/EG des Rates vom 27. Juni 1990 über die Exposition der Arbeitnehmer gegenüber bestimmten gefährlichen Substanzen.
(35) Richtlinie 2002/74/EG des Rates vom 10. September 2002 über die Exposition der Arbeitnehmer gegenüber bestimmten gefährlichen Substanzen.
(36) Richtlinie 2002/75/EG des Rates vom 27. Juni 1990 über die Exposition der Arbeitnehmer gegenüber bestimmten gefährlichen Substanzen.
(37) Richtlinie 2002/76/EG des Rates vom 10. September 2002 über die Exposition der Arbeitnehmer gegenüber bestimmten gefährlichen Substanzen.
(38) Richtlinie 2002/77/EG des Rates vom 27. Juni 1990 über die Exposition der Arbeitnehmer gegenüber bestimmten gefährlichen Substanzen.
(39) Richtlinie 2002/78/EG des Rates vom 10. September 2002 über die Exposition der Arbeitnehmer gegenüber bestimmten gefährlichen Substanzen.
(40) Richtlinie 2002/79/EG des Rates vom 27. Juni 1990 über die Exposition der Arbeitnehmer gegenüber bestimmten gefährlichen Substanzen.
(41) Richtlinie 2002/80/EG des Rates vom 10. September 2002 über die Exposition der Arbeitnehmer gegenüber bestimmten gefährlichen Substanzen.
(42) Richtlinie 2002/81/EG des Rates vom 27. Juni 1990 über die Exposition der Arbeitnehmer gegenüber bestimmten gefährlichen Substanzen.
(43) Richtlinie 2002/82/EG des Rates vom 10. September 2002 über die Exposition der Arbeitnehmer gegenüber bestimmten gefährlichen Substanzen.
(44) Richtlinie 2002/83/EG des Rates vom 27. Juni 1990 über die Exposition der Arbeitnehmer gegenüber bestimmten gefährlichen Substanzen.
(45) Richtlinie 2002/84/EG des Rates vom 10. September 2002 über die Exposition der Arbeitnehmer gegenüber bestimmten gefährlichen Substanzen.
(46) Richtlinie 2002/85/EG des Rates vom 27. Juni 1990 über die Exposition der Arbeitnehmer gegenüber bestimmten gefährlichen Substanzen.
(47) Richtlinie 2002/86/EG des Rates vom 10. September 2002 über die Exposition der Arbeitnehmer gegenüber bestimmten gefährlichen Substanzen.
(48) Richtlinie 2002/87/EG des Rates vom 27. Juni 1990 über die Exposition der Arbeitnehmer gegenüber bestimmten gefährlichen Substanzen.
(49) Richtlinie 2002/88/EG des Rates vom 10. September 2002 über die Exposition der Arbeitnehmer gegenüber bestimmten gefährlichen Substanzen.
(50) Richtlinie 2002/89/EG des Rates vom 27. Juni 1990 über die Exposition der Arbeitnehmer gegenüber bestimmten gefährlichen Substanzen.
(51) Richtlinie 2002/90/EG des Rates vom 10. September 2002 über die Exposition der Arbeitnehmer gegenüber bestimmten gefährlichen Substanzen.
(52) Richtlinie 2002/91/EG des Rates vom 27. Juni 1990 über die Exposition der Arbeitnehmer gegenüber bestimmten gefährlichen Substanzen.
(53) Richtlinie 2002/92/EG des Rates vom 10. September 2002 über die Exposition der Arbeitnehmer gegenüber bestimmten gefährlichen Substanzen.
(54) Richtlinie 2002/93/EG des Rates vom 27. Juni 1990 über die Exposition der Arbeitnehmer gegenüber bestimmten gefährlichen Substanzen.
(55) Richtlinie 2002/94/EG des Rates vom 10. September 2002 über die Exposition der Arbeitnehmer gegenüber bestimmten gefährlichen Substanzen.
(56) Richtlinie 2002/95/EG des Rates vom 27. Juni 1990 über die Exposition der Arbeitnehmer gegenüber bestimmten gefährlichen Substanzen.
(57) Richtlinie 2002/96/EG des Rates vom 10. September 2002 über die Exposition der Arbeitnehmer gegenüber bestimmten gefährlichen Substanzen.
(58) Richtlinie 2002/97/EG des Rates vom 27. Juni 1990 über die Exposition der Arbeitnehmer gegenüber bestimmten gefährlichen Substanzen.
(59) Richtlinie 2002/98/EG des Rates vom 10. September 2002 über die Exposition der Arbeitnehmer gegenüber bestimmten gefährlichen Substanzen.
(60) Richtlinie 2002/99/EG des Rates vom 27. Juni 1990 über die Exposition der Arbeitnehmer gegenüber bestimmten gefährlichen Substanzen.
(61) Richtlinie 2002/100/EG des Rates vom 10. September 2002 über die Exposition der Arbeitnehmer gegenüber bestimmten gefährlichen Substanzen.
(62) Richtlinie 2002/101/EG des Rates vom 27. Juni 1990 über die Exposition der Arbeitnehmer gegenüber bestimmten gefährlichen Substanzen.
(63) Richtlinie 2002/102/EG des Rates vom 10. September 2002 über die Exposition der Arbeitnehmer gegenüber bestimmten gefährlichen Substanzen.
(64) Richtlinie 2002/103/EG des Rates vom 27. Juni 1990 über die Exposition der Arbeitnehmer gegenüber bestimmten gefährlichen Substanzen.
(65) Richtlinie 2002/104/EG des Rates vom 10. September 2002 über die Exposition der Arbeitnehmer gegenüber bestimmten gefährlichen Substanzen.
(66) Richtlinie 2002/105/EG des Rates vom 27. Juni 1990 über die Exposition der Arbeitnehmer gegenüber bestimmten gefährlichen Substanzen.
(67) Richtlinie 2002/106/EG des Rates vom 10. September 2002 über die Exposition der Arbeitnehmer gegenüber bestimmten gefährlichen Substanzen.
(68) Richtlinie 2002/107/EG des Rates vom 27. Juni 1990 über die Exposition der Arbeitnehmer gegenüber bestimmten gefährlichen Substanzen.
(69) Richtlinie 2002/108/EG des Rates vom 10. September 2002 über die Exposition der Arbeitnehmer gegenüber bestimmten gefährlichen Substanzen.
(70) Richtlinie 2002/109/EG des Rates vom 27. Juni 1990 über die Exposition der Arbeitnehmer gegenüber bestimmten gefährlichen Substanzen.
(71) Richtlinie 2002/110/EG des Rates vom 10. September 2002 über die Exposition der Arbeitnehmer gegenüber bestimmten gefährlichen Substanzen.
(72) Richtlinie 2002/111/EG des Rates vom 27. Juni 1990 über die Exposition der Arbeitnehmer gegenüber bestimmten gefährlichen Substanzen.
(73) Richtlinie 2002/112/EG des Rates vom 10. September 2002 über die Exposition der Arbeitnehmer gegenüber bestimmten gefährlichen Substanzen.
(74) Richtlinie 2002/113/EG des Rates vom 27. Juni 1990 über die Exposition der Arbeitnehmer gegenüber bestimmten gefährlichen Substanzen.
(75) Richtlinie 2002/114/EG des Rates vom 10. September 2002 über die Exposition der Arbeitnehmer gegenüber bestimmten gefährlichen Substanzen.
(76) Richtlinie 2002/115/EG des Rates vom 27. Juni 1990 über die Exposition der Arbeitnehmer gegenüber bestimmten gefährlichen Substanzen.
(77) Richtlinie 2002/116/EG des Rates vom 10. September 2002 über die Exposition der Arbeitnehmer gegenüber bestimmten gefährlichen Substanzen.
(78) Richtlinie 2002/117/EG des Rates vom 27. Juni 1990 über die Exposition der Arbeitnehmer gegenüber bestimmten gefährlichen Substanzen.
(79) Richtlinie 2002/118/EG des Rates vom 10. September 2002 über die Exposition der Arbeitnehmer gegenüber bestimmten gefährlichen Substanzen.
(80) Richtlinie 2002/119/EG des Rates vom 27. Juni 1990 über die Exposition der Arbeitnehmer gegenüber bestimmten gefährlichen Substanzen.
(81) Richtlinie 2002/120/EG des Rates vom 10. September 2002 über die Exposition der Arbeitnehmer gegenüber bestimmten gefährlichen Substanzen.
(82) Richtlinie 2002/121/EG des Rates vom 27. Juni 1990 über die Exposition der Arbeitnehmer gegenüber bestimmten gefährlichen Substanzen.
(83) Richtlinie 2002/122/EG des Rates vom 10. September 2002 über die Exposition der Arbeitnehmer gegenüber bestimmten gefährlichen Substanzen.
(84) Richtlinie 2002/123/EG des Rates vom 27. Juni 1990 über die Exposition der Arbeitnehmer gegenüber bestimmten gefährlichen Substanzen.
(85) Richtlinie 2002/124/EG des Rates vom 10. September 2002 über die Exposition der Arbeitnehmer gegenüber bestimmten gefährlichen Substanzen.
(86) Richtlinie 2002/125/EG des Rates vom 27. Juni 1990 über die Exposition der Arbeitnehmer gegenüber bestimmten gefährlichen Substanzen.
(87) Richtlinie 2002/126/EG des Rates vom 10. September 2002 über die Exposition der Arbeitnehmer gegenüber bestimmten gefährlichen Substanzen.
(88) Richtlinie 2002/127/EG des Rates vom 27. Juni 1990 über die Exposition der Arbeitnehmer gegenüber bestimmten gefährlichen Substanzen.
(89) Richtlinie 2002/128/EG des Rates vom 10. September 2002 über die Exposition der Arbeitnehmer gegenüber bestimmten gefährlichen Substanzen.
(90) Richtlinie 2002/129/EG des Rates vom 27. Juni 1990 über die Exposition der Arbeitnehmer gegenüber bestimmten gefährlichen Substanzen.
(91) Richtlinie 2002/130/EG des Rates vom 10. September 2002 über die Exposition der Arbeitnehmer gegenüber bestimmten gefährlichen Substanzen.
(92) Richtlinie 2002/131/EG des Rates vom 27. Juni 1990 über die Exposition der Arbeitnehmer gegenüber bestimmten gefährlichen Substanzen.
(93) Richtlinie 2002/132/EG des Rates vom 10. September 2002 über die Exposition der Arbeitnehmer gegenüber bestimmten gefährlichen Substanzen.
(94) Richtlinie 2002/133/EG des Rates vom 27. Juni 1990 über die Exposition der Arbeitnehmer gegenüber bestimmten gefährlichen Substanzen.
(95) Richtlinie 2002/134/EG des Rates vom 10. September 2002 über die Exposition der Arbeitnehmer gegenüber bestimmten gefährlichen Substanzen.
(96) Richtlinie 2002/135/EG des Rates vom 27. Juni 1990 über die Exposition der Arbeitnehmer gegenüber bestimmten gefährlichen Substanzen.
(97) Richtlinie 2002/136/EG des Rates vom 10. September 2002 über die Exposition der Arbeitnehmer gegenüber bestimmten gefährlichen Substanzen.
(98) Richtlinie 2002/137/EG des Rates vom 27. Juni 1990 über die Exposition der Arbeitnehmer gegenüber bestimmten gefährlichen Substanzen.
(99) Richtlinie 2002/138/EG des Rates vom 10. September 2002 über die Exposition der Arbeitnehmer gegenüber bestimmten gefährlichen Substanzen.
(100) Richtlinie 2002/139/EG des Rates vom 27. Juni 1990 über die Exposition der Arbeitnehmer gegenüber bestimmten gefährlichen Substanzen.

FACTS 33
Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz

Sichere Instandhaltung – Sicherheit für alle

Begriffsbestimmung (Was bedeutet „Instandhaltung“?)
Die Instandhaltung von technischen Systemen, Anlagen, Gebäuden oder Beförderungsmitteln umfasst technische und organisatorische Maßnahmen sowie Maßnahmen des Managements zur Erhaltung des funktionsfähigen Zustands oder der Rückführung in diesen, so dass die geforderte Funktion erfüllt (1) und Ausfällen oder Verschleiß vorgebeugt wird. Zu Instandhaltung gehören folgende Tätigkeiten:

- Inspektion;
- Prüfung;
- Beurteilung;
- Austausch;
- Einstellung;
- Instandhaltung;
- Instandsetzung;
- Austausch von Teilen;
- Wartung.

Eine Tätigkeit, bei der Arbeitnehmer unterschiedlichen Gefahren ausgesetzt werden
Instandhaltung ist eine Tätigkeit, die an jedem Arbeitsort und in allen Branchen durchgeführt wird. Sie gehört zu den täglichen Aufgaben der meisten Arbeitnehmer, nicht nur von Instandhaltungstechnikern und -ingenieuren. Mit Instandhaltungstätigkeiten befasste Arbeitnehmer sind potentiell durch folgende Situationen gefährdet:

- Muskel- und Skeletterkrankungen (MSK) bei Ausübung von Tätigkeiten in gebogener und überbeugener Haltung, auch unter schwierigen Umgebungsbedingungen (z. B. häufige Armeverlagerungen durch Arbeitshaltung – bei Instandhaltung alter Gebäude oder Industrieanlagen);
- Haut- und Atemwegserkrankungen durch Kontakt mit Gefahrstoffen wie Schweißstoffen, Lösungsmitteln, Bleimetallen und Säuren wie z. B. wassererlöschenden Holzkohlen;
- Akute Atemnot in geschlossenen Räumen;
- Einklinkungen durch biologische Gefahren wie Heuschnitt oder Leguminosen.

Außerdem sind die verschiedenen Unfallrisiken ausgesetzt, z. B. Absturzgefahr oder Verletzungsgefahr durch herabfallende Maschinenteile.

Instandhaltungsarbeiten reichen von einfachen Arbeiten wie dem Austausch einer Glöhbirne oder Tauscharbeiten bis zu komplexen Aufgaben wie regelmäßigen Kontrollen von Bremsen.

Fünf Grundregeln für sichere Instandhaltung
Instandhaltung ist ein Prozess, der vor der konkreten Maßnahme einleitet und erst dann abgeschlossen ist, wenn die Maßnahme geprüft, abgezeichnet und vollständig dokumentiert ist. Die Beteiligung von Arbeitnehmern bzw. ihren Organisationen in allen Phasen und in allen Arbeitsschritten des Prozesses erhöht nicht nur die Sicherheit des Prozesses, sondern auch die Qualität der Arbeit.

Die folgenden fünf Schritte sind Bestandteil eines sicheren Instandhaltungsprozesses:

(1) Maschinenrichtlinien (MRL) sind ein Dokument, das die Instandhaltungstätigkeiten festlegt, die für die Instandhaltung von Maschinen erforderlich sind.



Die Umsetzung in der Schweiz

- Kernelement: Halbtägige Kurse
- Kurse: 100 Kurse durch branchenkundige Fachpersonen in ganzer Schweiz
- Inhalt: Vorgehen zur sicheren Instandhaltung
- Zeit: Oktober 2011 bis Oktober 2012





Die Kundenbereiche

- Arbeitgeber
- Fachleute der Instandhaltung

Die Kundenbranchen

- Industrie & Gewerbe
- Dienstleistungsbetriebe im Unterhalt und Wartung
- Energie
- Transport
- Bereich «Bau»

Die Kursziele

- Aufzeigen der Bedeutung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Instandhaltung
- Aufzeigen von Gefährdungen bei der Instandhaltung
- Fördern eines strukturierten Konzeptes für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz bei der Instandhaltung

Themen

- Absturz
- Wiederanfahen von Anlagen
- Arbeitsorganisation (Planung)
- Gespeicherte Energie
- Arbeitshygiene
- Stopp sagen können

Hilfsmittel LESI

- Leitheft «Sichere Instandhaltung»
- In Arbeitskleidung passend und robust
- Zeigt die «fünf Schritte» für eine sichere Instandhaltung
- Ist **Checkliste** für Planung und Kontrolle vor der Arbeit



Was ist Instandhaltung und warum ist sie so wichtig?

Informationen und Anmeldungen zu den Kursen:

- Deutsch: www.instandhaltung.osha.ch
- Français: www.maintenance.osha.ch
- Italiano: www.manutenzione.osha.ch



Leitung der Kampagne in der Schweiz:

● Initiiert durch

Focal Point Schweiz 
unter der Leitung
des SECO

Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement EVD
Staatssekretariat für Wirtschaft SECO

● Finanziert durch EKAS



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössische Koordinationskommission
für Arbeitssicherheit EKAS

● Projektleitung NSBIV AG



● Beteiligte Partnerorganisationen:

SUVA, Interkantonaler Verband für Arbeitnehmerschutz (IVA),
Arbeitgeberverband, Schweizerischer Verband für Facility
Management und Maintenance fmpo, Gewerkschaftsbund